



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 –19

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 27. August 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „allgemeinen und“ gestrichen und folgende Ziffer 5 angehängt:
„5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.“
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsplan“ die Worte „des Studiengangs“ ergänzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für das Studium Generale sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor den Worten „Lehrangebots“ und „Module“ jeweils das Wort „fachbezogenen“ ergänzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - aa) In Nr.1 vor den Worten „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ das Wort „fachbezogenen“
 - bb) In Nr. 2: vor dem Wort „Teilmodule“ das Wort „fachbezogenen“
 - cc) In Nr. 3 vor den Worten „Modul/Teilmodul“ das Wort „fachbezogenen“
 - dd) In Nr. 4 vor den Worten „Modul/Teilmodul“ das Wort „fachbezogenen“
 - ee) In Nr. 6 vor den Worten „Leistungs- und Teilnahmenachweise“ das Wort „fachbezogenen“
 - ff) In Nr. 7 vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „fachbezogene“.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zusammenhängender“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 1 werden die Wort „allen Modulen des ersten Studienabschnitts – bis auf maximal vier“ durch die Worte „mindestens sieben Modulen des ersten Studienabschnitts – ausgenommen das Modul Studium Generale“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Absatz 7 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „54“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „84“ ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ bleiben unberücksichtigt.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „84“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:„, wobei die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ unberücksichtigt bleiben.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „²Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus diesem Studienabschnitt ist vorrangig Studierenden im sechsten und siebten Studienplansemester vorbehalten. ³Darüber hinaus eventuell verfügbare Plätze können auch an Studierende aus anderen Semestern vergeben werden, die die Vorrückbedingungen erfüllen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage 1 Übersicht über Module des Studiengangs Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

AuN	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungs-dauer in Min.	empfohlenes Semes- ter der Prüfung	ECTS- Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	
erster Studienabschnitt	AuN01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6		
	AuN02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3				
	AuN03	Naturwissenschaftliche Grundla- gen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1		
	AuN04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2		
	AuN05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4		
	AuN06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7
	AuN07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6				
	AuN08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3
	AuN09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7
	AuN10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4
	AuN11a	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen	1)	2)	3)	2./3. Sem.	6	5			3	3	3	2
	AuN12a	Studium Generale**	1)	2)	3)		6	6			3	3	3	3
		Summe erster Studienab- schnitt					90		30	27	30	25	30	26

AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		
									1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	
zweiter Studienabschnitt	AuN13a	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6			
	AuN14a	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6			
	AuN15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3			
	AuN16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9					10	9			
		Ausbau Grundlagen					30		0	0	0	0	0	0	30	24	0

AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
									1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS
dritter Studienabschnitt	AuN17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2							30	2
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26								26	
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2							4	2
		Summe					30		0	0	0	0	0	0	0	30

AuN	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		SWS	
								6. Sem.	7. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
	AuN18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4	6	4	
Pflichtmodule											
	AuN19	Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6	
	AuN20	Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	3	3	4 3
Profilierungsmodule											
	AuN21	Antriebstechnik I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6	
	AuN22	Antriebstechnik II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3 3
ODER											
	AuN23	Leichtbau I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6	
	AuN24	Leichtbau II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3 3
ODER											
	AuN25	Vertiefung Nutzfahrzeuge I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6	
	AuN26	Vertiefung Nutzfahrzeuge II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3 3
Ergänzungsmodule											
	AuN EM...	Ergänzungsmodul I 4)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	3	3	4 3
	AuN EM...	Ergänzungsmodul II 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6			7 6
	AuNB	Bachelorarbeit				7. Sem	12				12
		Profilierung					60		30	25	30 15

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
- 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
- 4) Die jeweils zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

* Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

ECTS: ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden

PM: Profilierungsmodul

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 22. August 2013

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2013.